



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Eenstock e.V.“. Sein Sitz ist Hamburg.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Erziehung der Schuljugend.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der erzieherischen Belange und schulischen Aktivitäten.
Gefördert werden insbesondere gemeinschaftliche Ausflugsfahrten, die Ausstattung des Schulgartens, der Schulbücherei und des Schulhofes und die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten und Wettkämpfen. Unterstützt werden Schulveranstaltungen- und feste, das schulische Lehrmaterial wird ergänzt und verbessert.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittel

Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Stiftungen jeder Art.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
Eintrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald die letzte Schülerin/ der letzte Schüler einer Familie die Grundschule Eenstock verlässt.
Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch diese mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen etwaige rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Jahresbeitrag ist als Gesamtbetrag während des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.

§ 7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand im Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung geführt.

Dem Vorstand gehören an: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender (zugleich Schriftführer), Kassenwart.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden die beiden Vorsitzenden und der 1. Kassenwart. Die drei Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung ist jedes der drei Vorstandsmitglieder berechtigt. Der Schulleiter gehört dem Vorstand als 2. Vorsitzenden an, ohne dass es dazu einer besonderen Wahl bedarf.

Alle zwei Jahre werden die drei Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl kann in offener Abstimmung oder auf Antrag in geheimer Wahl erfolgen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied bestimmen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet, dies gilt auch für die Vereinsmitglieder.

Der Vorstand kann sich zur Verteilung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Rechnungsführung

Rechnungsjahr ist das Schuljahr. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung des Vorstands prüfen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, mindestens jedoch einmal je Schuljahr innerhalb von acht Wochen nach Schulbeginn.

Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich an die Mitglieder und muss diesen zwei Wochen vor der Veranstaltung zugegangen sein. Zusätzlich wird eine Einladung in der Schule ausgehängt. Die Einladung enthält die vorgesehene Tagesordnung sowie gegebenenfalls vorliegende Anträge auf Änderung der Satzung im Wortlaut.

Jede Mitgliederversammlung ist ferner auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu zeichnen ist und der Mitgliedschaft auf Wunsch zur Einsicht im Schulsekretariat zur Verfügung zu stellen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, die einfache Mehrheit entscheidet. Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern ebenfalls drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Anträge müssen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt etwa vorhandenes Vermögen an die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Erziehung zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Änderungen können nur beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung der Mitgliedschaft zur Kenntnis gebracht wurden. Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen, die auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes vorzunehmen sind, kann der Vorstand ohne Befragung der Mitglieder vornehmen. Die Änderungen sind spätestens auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

Alle Satzungsänderungen sind dem Registergericht beim Amtsgericht Hamburg und gegebenenfalls dem Finanzamt Hamburg mitzuteilen.

Hamburg, August 2011

Schulverein Eenstock e.V.